

Förderung lizenziierter Jugendleiter/innen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Einsatz von ausgebildeten Jugendleitern/innen in der allgemeinen Jugendarbeit und/oder Interessenvertretung der Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Kreissportbundes Wesermarsch, d. h. er/sie arbeitet in den Mitbestimmungsgremien (Jugendvorstände) der Sportvereine und organisiert überfachliche Angebote in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik, Jugendkultur.

Der Förderungsbeitrag muss als Aufwandsentschädigung für den/die betreffende/n Jugendleiter/in verwendet werden.

2. Antragsteller/innen

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des KSB Wesermarsch, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

3. Fördervoraussetzungen

Es werden die Inhaber/innen von gültigen Jugendleiter-Lizenzen/Cards im Bereich des Kreissportbundes Wesermarsch gefördert, sofern die Ausbildung nach dem Konzept der Sportjugend erfolgte. Die Existenz einer eigenständigen Jugendabteilung ist Voraussetzung für diese Förderung. Diese ist wie folgt nachzuweisen:

- Vorhandensein einer Jugendordnung, die einen Jugendvorstand vorsieht oder einer Jugendvereinbarung (bei kleineren Vereinen mit weniger als 50 Kindern und Jugendlichen);
- Wahl des Jugendvorstandes durch die jugendlichen Mitglieder des Vereins;
- Verfügungsmöglichkeit des Jugendvorstandes über einen Etat;
- Mitgliedschaft des/der Jugendwarts/in im Gesamtvorstand mit Stimmrecht.

4. Förderumfang

Die Höhe des Zuschusses pro Jugendleiter/in mit gültiger Lizenz/Card beträgt *bis zu 120 € jährlich*. Vereine

- mit 10 bis 100 Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren können Mittel für eine/n lizenzierte/n Jugendleiter/in beantragen.
- mit 100 bis 250 Jugendlichen können Mittel für zwei lizenzierte Jugendleiter/innen beantragen.
- mit mehr als 250 Jugendlichen können Mittel für drei lizenzierte Jugendleiter/innen beantragen.

Grundlage für die Mitgliederzahl ist die per 1. Januar des Antragsjahres abgegebene Bestandserhebung des Vereins.

5. Antrag und Verwendungsnachweis

Der Antrag ist zusammen mit einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung der Jugendleiter/innen bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr bei der Sportjugend Wesermarsch einzureichen (Antragsformulare sind im Internet zu finden).

Die Förderung erfolgt immer nur für das laufende Kalenderjahr. Die Mittel müssen direkt in die Jugendarbeit fließen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch eine entsprechende Bestätigung des Vereins (Formulare im Internet) nach Erhalt der Fördermittel nachzuweisen. Bei Missbrauch der Fördermittel sind diese zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Kontakt/Info:

Sportjugend Wesermarsch

Jörn Thaler

joern@sportjugend-wesermarsch.de